

# Haftpflicht-Vertragsbedingungen zur Privathaftpflichtversicherung "TOP-Schutz"

## Risikobeschreibungen und Besondere Bedingungen

**A Versichert ist** - im Umfang der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachstehenden Bestimmungen - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens - mit Ausnahme der Gefahren eines Betriebes, Gewerbes, Berufes, Dienstes, Amtes (auch Ehrenamtes), einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art oder einer ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung -, insbesondere

1. als Familien- und Haushaltsvorstand (z. B. aus der Aufsichtspflicht über Minderjährige);

2. als Dienstherr der in seinem Haushalt tätigen Personen;

3. als Inhaber

a) einer oder mehrerer Wohnungen (bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer), - einschließlich Ferienwohnung - . Bei Sondereigentümern sind versichert Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums. Die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum;

b) eines im Inland gelegenen Einfamilienhauses;

c) eines im Inland gelegenen Wochenend-/Ferienhauses;

sofern sie vom Versicherungsnehmer ausschließlich zu Wohnzwecken verwendet werden, einschließlich der zugehörigen Garagen und Gärten sowie eines Schrebergartens.

Hierbei ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht

- aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z.B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen);

- als Wohnungsinhaber aus der durch Mietvertrag, Dauernutzungsvertrag u.ä. übernommenen Streu- und Reinigungspflicht;

- aus dem Miteigentum von zum mitversicherten Einfamilienhaus, Wochenend- oder Ferienhaus gehörenden Gemeinschaftsanlagen, z.B. gemeinschaftliche Gartenanlagen, Wohnwege, Garagenhöfe, Abstellplätze für Mülltonnen;

- aus der Vermietung von einzelnen Wohnräumen und/oder einer Einliegerwohnung sowie von bis zu zwei Garagen - nicht jedoch von sonstigen Wohnungen und Räumen zu gewerblichen Zwecken - . Werden Wohnräume nicht einzeln oder mehr als eine Einliegerwohnung oder mehr als zwei Garagen vermietet, entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (§ 2 AHB);

- als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten bis zu einer Bau- summe von 50.000 Euro je Bauvorhaben. Wird dieser Betrag überschritten, so entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (§ 2 AHB);

- als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand.

4. als Radfahrer;

5. als Surfer und/oder Windsurfer mit eigenen und fremden Brettern;

6. aus der Ausübung von Sport, ausgenommen Jagd (vgl. jedoch § 4 Ziffer I 4 AHB);

7. aus dem erlaubten privaten Besitz und aus dem Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen, nicht jedoch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen;

8. aus der Benutzung fremder Pferde zu privaten Zwecken, z. B. Reiten. Schäden an den benutzten Pferden bleiben ausgeschlossen;

9. als Halter oder Hüter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren, Bienen- nicht jedoch von Hunden, Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren, wilden Tieren sowie von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden;

Versichert ist jedoch die gesetzliche Haftpflicht aus der nicht gewerbsmäßigen Hütung fremder Hunde und/oder Pferde, soweit nicht Versicherungsschutz über eine Tierhalterhaftpflichtversicherung des Tierhalters besteht.

Schäden an den zur Beaufsichtigung übernommenen Tieren bleiben gemäß § 4 Ziffer I 6 a) AHB vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

## B. Mitversichert ist

1. die gleichartige gesetzliche Haftpflicht

a) des Ehegatten des Versicherungsnehmers

b) ihrer unverheirateten Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder), bei volljährigen Kindern jedoch nur, solange sie sich noch in einer Schul- oder sich unmittelbar anschließenden Berufsausbildung befinden (berufliche Erstausbildung - Lehre und/oder Studium -, nicht Referendarzeit, Fortbildungsmaßnahmen und dgl.). Bei Ableistung des Grundwehr- oder Zivildienstes (einschließlich des freiwilligen zusätzlichen Wehrdienstes) vor, während oder im Anschluß an die Berufsausbildung bleibt der Versicherungsschutz bestehen;

2. im Falle ausdrücklicher Vereinbarung gemäß den nachfolgenden Voraussetzungen die gleichartige gesetzliche Haftpflicht des in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebenden Partners einer nicht-ehehlichen Lebensgemeinschaft und dessen Kinder, diese entsprechend Buchstabe B Ziffer I b):

- Der Versicherungsnehmer und der mitversicherte Partner müssen unverheiratet sein.

- Nur der im Versicherungsschein namentlich benannte Partner und dessen Kinder sind mitversichert.

- Haftpflichtansprüche des Partners und dessen Kinder gegen den Versicherungsnehmer sind ausgeschlossen, mit Ausnahme der nach § 116 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) und § 67 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) übergegangenen Regreßansprüche der Sozialversicherungsträger, Träger der Sozialhilfe und privaten Krankenversicherungsträger. Insoweit sind auch mitversichert - abweichend von § 4 Ziffer II 2 a) AHB - die genannten Regreßansprüche des Versicherungsnehmers gegen den Partner und dessen Kinder.

- Die Mitversicherung für den Partner und dessen Kinder, die nicht auch Kinder des Versicherungsnehmers sind, endet mit der Auflösung der häuslichen Gemeinschaft zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Partner.

- Im Falle des Todes des Versicherungsnehmers gilt für den überlebenden Partner und dessen Kinder Buchstabe H sinngemäß;

3. die gesetzliche Haftpflicht der im Haushalt des Versicherungsnehmers beschäftigten Personen gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit. Das gleiche gilt für Personen, die aus Arbeitsvertrag oder gefälligkeits- halber Wohnung, Haus und Garten betreuen oder den Streudienst versehen;

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers oder bei der Verrichtung vorübergehender betrieblicher Tätigkeiten auf einer gemeinsamen Betriebsstätte gemäß dem Sozialgesetzbuch Teil VII (SGB VII) handelt;

4. die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

a) wegen Schäden in Folge von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässeränderungen) **mit Ausnahme** der Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen im Rahmen der Haftpflicht-Vertragsbedingungen zur Gewässerschadenhaftpflichtversicherung (Restrisiko);

b) als Inhaber von Anlagen/Behältern zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser Stoffe - soweit es sich um Anlagen/ Behälter mit einem Gesamtfassungsvermögen von max. 500 l/kg handelt - im Rahmen der Haftpflicht-Vertragsbedingungen zur Gewässerschadenhaftpflichtversicherung (Anlagenrisiko).

Kein Versicherungsschutz - auch nicht über § 1 Ziffer 2 AHB (Erhöhungen und Erweiterungen des Risikos) besteht für Haftpflichtansprüche, die aus Anlagen/ Behältern entstehen, wenn das Gesamtfassungsvermögen von 500 l/kg überschritten wird.

c) als Inhaber einer privat genutzten Abwassergrube ausschließlich für häusliche Abwässer ohne Einleitung in ein Gewässer - soweit die Abwassergrube nach 1945 erstellt wurde - im Rahmen der Haftpflicht-Vertragsbedingungen zur Gewässerschadenhaftpflichtversicherung (Anlagenrisiko).

Kein Versicherungsschutz - auch nicht über § 1 Ziffer 2 AHB (Erhöhungen und Erweiterungen des Risikos) besteht für andere Abwasseranlagen, oder in dem Fall, daß mehrere Abwassergruben vorhanden sind.

Die Versicherungssumme für Sachschäden gilt insoweit auch für die im Rahmen der Haftpflicht-Vertragsbedingungen zur Gewässerschadenhaftpflichtversicherung mitversicherten Vermögensschäden;

5. die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne des § 1 Ziffer 3 AHB im Rahmen der Haftpflicht-Vertragsbedingungen zur Vermögensschadenhaftpflichtversicherung.

### **C Besondere Bedingung für Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge**

**Nicht versichert** ist die Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursacht werden.

Versichert ist jedoch die Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von

- a) nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrenden Kraftfahrzeugen und Anhängern ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit;  
Kraftfahrzeugen mit nicht mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit; selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit.  
Für diese Kraftfahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in § 1 Ziffer 2 b) AHB und in § 2 Ziffer 3 c) AHB.
- b) Flugmodellen, unbemannten Ballonen und Drachen,
  - die weder durch Motoren noch durch Treibsätze angetrieben werden und
  - deren Fluggewicht 5 kg nicht übersteigt und
  - für die keine Versicherungspflicht besteht.
- c) Wassersportfahrzeugen, ausgenommen eigene Segelboote und eigene oder fremde Wassersportfahrzeuge mit Motoren - auch Hilfs- oder Außenbordmotoren - oder Treibsätzen.  
Mitversichert ist jedoch der gelegentliche Gebrauch von fremden Wassersportfahrzeugen mit Motoren, soweit für das Führen keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist.
- d) ferngelenkten Modellfahrzeugen.

### **D Besondere Bedingung bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt**

Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 Ziffer I 3 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der vorübergehenden Nutzung oder Anmietung (nicht dem Eigentum) von im Ausland gelegenen Wohnungen und Häusern gemäß Buchstabe A Ziffer 3.  
Mitversichert ist ferner die gesetzliche Haftpflicht aus dem Eigentum von Wohnungen und Häusern einschließlich der dazugehörigen Garagen und Gärten, die in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, in der Schweiz oder Norwegen gelegen sind, sofern sie vom Versicherungsnehmer ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken verwendet werden.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

### **E Besondere Bedingung für den Einschluß von Mietsachschäden in die Privathaftpflichtversicherung**

Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 Ziffer I 6 a) AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Bei gemieteten Ferienwohnungen und -häusern und Hotelzimmern ist auch die Beschädigung von den dazu gehörenden Einrichtungsgegenständen (Mobiliar, Heimtextilien, Geschirr) - auch teilweise abweichend von Buchstabe E Ziffer 1. b) - mitversichert.

Ausgeschlossen sind:

#### **1. Haftpflichtansprüche wegen**

- a) Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung,
- b) Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten,
- c) Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann;

2. die unter den Regreßverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Versicherungsfällen fallenden Rückgriffsansprüche. (Anmerkung: Der Wortlaut des Abkommens steht auf Anforderung zur Verfügung!)

Die Höchstersatzleistung beträgt - im Rahmen der Vertragsversicherungssummen - je Versicherungsfall 750.000 Euro, jeweils begrenzt auf das Doppelte für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

### **F Besondere Bedingung für den Einschluß von Sachschäden durch häusliche Abwässer in die Privathaftpflichtversicherung**

Eingeschlossen sind - abweichend von § 4 Ziffer I 5 AHB - Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch häusliche Abwässer und durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals.

### **G Besondere Bedingung für den Einschluß von Sachschäden durch allmähliche Einwirkung in die Privathaftpflichtversicherung**

Eingeschlossen sind - in teilweiser Abweichung von § 4 Ziffer I 5 AHB - Haftpflichtansprüche aus Sachschäden, die entstehen durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit und von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub u. dgl.).

### **H Besondere Bedingung für die Fortsetzung der Privathaftpflichtversicherung nach dem Tode des Versicherungsnehmers**

Für die nach Buchstabe B mitversicherten Ehegatten und/oder Kinder des Versicherungsnehmers besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz im Falle des Todes des Versicherungsnehmers bis zum nächsten Beitragsfälligkeitstermin fort.

Wird die nächste Prämienrechnung durch den überlebenden Ehegatten eingelöst, so wird dieser Versicherungsnehmer.

### **I Besondere Bedingung zur Versicherung von Haftpflichtansprüchen aus dem Abhandenkommen von fremden, nicht berufsbezogenen Schlüsseln**

Eingeschlossen ist - in Ergänzung von § 1 Ziffer 3 AHB und abweichend von § 4 Ziffer I 6 a) AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln (auch General-/Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage) bzw. Code-Karten, soweit sie Schlüsselfunktion haben, die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befunden haben.

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloß) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche aus Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z.B. wegen Einbruchs).

Ausgeschlossen bleibt die Haftung aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen.

Die Höchstersatzleistung beträgt - im Rahmen der Vertragsversicherungssumme - 20.000 Euro je Versicherungsfall, begrenzt auf 60.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres. Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 50 Euro selbst zu zahlen.

### **J Besondere Bedingung für Schäden durch mitversicherte Kinder**

Der Versicherer wird sich nicht auf eine Deliktsunfähigkeit von mitversicherten Kindern berufen, soweit dies der Versicherungsnehmer wünscht und ein anderer Versicherer (z.B. Sozialversicherungsträger) nicht leistungspflichtig ist.

Der Versicherer behält sich Rückgriffsansprüche wegen seiner Aufwendungen gegen schadenersatzpflichtige Dritte (z.B. Aufsichtspflichtige), soweit sie nicht Versicherte dieses Vertrages sind, vor.

Die Höchstersatzleistung beträgt - im Rahmen der Vertragsversicherungssumme - 5.000 Euro - je Versicherungsfall und Versicherungsjahr.